

Parkordnung - Natur- und Erlebnispark Bremervörde

Der **Natur- und Erlebnispark** ist eine hochwertige Park- und Grünanlage, die für die Stadt Bremervörde, seine Anwohner und Besucher von großer Bedeutung ist. Die Anlage ist 1991 aus der Landesausstellung „Natur- im Städtebau“ hervorgegangen. Zum Schutze dieser Anlage und zum sicheren und angenehmen Aufenthalt der Benutzer/innen gilt folgende Parkordnung.

Der Natur- und Erlebnispark ist ganzjährig tagsüber grundsätzlich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Vielfalt überrascht: Themengärten wie Rosen- und Rhododendrongärten, Feuchtbiotop, weitläufig angelegte Grünflächen, Erlebnisecken, Spiellandschaften und der Vörder See tragen hierzu bei.

Im Park dürfen Sie: auf den Wegen wandern, spielen und toben, viel erleben, sich an der Natur erfreuen, die Gärten bewundern, auf den Wiesen liegen, über den Rasen gehen, surfen, gucken, staunen, ausruhen und nachdenken, auf den Wegen mit dem Fahrrad fahren, die Sinne entfalten.

1. Der Park ist kostenlos und frei zugänglich.
2. Über die allgemeine Nutzung hinausgehende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH (N&E).
3. Führungen von Gruppen gegen Entgelt, die nicht durch die N&E organisiert werden, gelten als Sondernutzung und bedürfen der Genehmigung.
4. Picknicken im größeren Umfang, z. B. anlässlich von Familienfeiern, kann auf gesonderte Anfrage genehmigt werden. Vorgesehen ist dafür unter anderem der Grillplatz am Vörder See, für dessen Nutzung eine Anmeldung nötig ist. Für den Grillplatz gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.
5. Der Geschäftsführer und die von ihm beauftragten Personen haben Hausrecht im Natur- und Erlebnispark. Sie sind berechtigt, Besucher/innen aus dem Park zu verweisen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 6a. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzerordnung - insbesondere in den folgenden Punkten - kann der Besucher vorbehaltlich strafrechtlicher Folgen aus dem Park verwiesen werden. Eltern haften für ihre Kinder.
Im Park ist es nicht erlaubt:
 - Abfälle wegzwerfen oder Anlagen / Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen oder auf ihnen zu klettern, wenn sie nicht speziell hierfür vorgesehen sind,
 - Tiere ohne Leine zu führen (Ausnahme: Blindenhunde), Hundekot liegen zu lassen,
 - bepflanzte und abgesperrte Bereiche im Park zu betreten,
 - ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - Veranstaltungen ohne Genehmigung der N&E durchzuführen,
 - elektroakustische Geräte zu benutzen, wodurch die Ruhe Dritter gestört wird,
 - Wasseranlagen zu verunreinigen oder in ihnen zu baden,
 - Tiere zu füttern oder zu beunruhigen,
 - Feuer anzulegen, zu grillen (Ausnahme - siehe Pkt. 4), Feuerwerkskörper, o. ä. zu zünden.
- 6b. Die Parkverwaltung haftet nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und nur dann, wenn durch den Geschädigten die anerkannten Regeln beachtet wurden. Das Gleiche gilt für die Benutzung des Parkmobiliars, Einrichtungen (etc.) und auch für Schäden, die durch Tiere verursacht werden.
7. Der Vörder See ist kein Badegewässer. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Bei Schnee- und Eisglätte bleibt der Park ebenfalls geöffnet, die Wege und Flächen werden jedoch nicht geräumt und gestreut. Das Betreten der Parkanlage sowie die Nutzung der Einrichtungen erfolgt jederzeit auf eigene Gefahr.
9. Der Besucher haftet für alle Schäden (u. a. das Beschädigen / Entfernen von Schildern und Plakaten; das Nichtbeseitigen von Hundekot), die er im Bereich des Natur- und Erlebnisparks verursacht.
10. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Mit dem Betreten des Parkgeländes erkennt der Besucher diese Parkordnung an. Bei Einhaltung der Parkordnung steht einem schönen Aufenthalt nichts entgegen.

Wir wünschen allen Besuchern viel Spaß im Natur- und Erlebnispark.

Ihre Natur- und Erlebnispark Bremervörde GmbH